

Kärntner Heizkostenunterstützung 2022/2023

Zweck der Förderung

Die Gewährung einer Heizkostenunterstützung für die folgende Heizperiode.

Höhe des Einkommens

Die Einkommensgrenzen (inkl. Pensionsanpassung im Jänner 2023) betragen für die

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 180,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus / Ausgleichszulagenbonus)	€ 1.100,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.560,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

Heizkostenunterstützung in Höhe von **€ 110,00**

	<i>Einkommensgrenze (monatlich)*</i>
bei Alleinstehenden / Alleinerziehern	€ 1.250,-
bei Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind)	€ 1.730,-
Zuschlag für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)	€ 270,-

***Alle Beträge auf die zweite Zehnerstelle gerundet**

Antragstellung:

Anträge auf Gewährung der Heizkostenunterstützung können vom

03. Oktober 2022 bis einschließlich 28. April 2023

bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde eingebracht werden. Von dortiger Stelle ist das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und sind die von den Gemeindebediensteten mittels der WEB -Applikation eingegebenen Daten in der Folge an das Land Kärnten weiterzuleiten.

- Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen in Kopie anzuschließen:
Sämtliche monatlichen Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen
 - Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegen.
 - Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt durch die Hauptwohnsitzgemeinde, die Auszahlung erfolgt durch das Land Kärnten.
- Antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind alle Personen gemäß § 6 K-SHG 2021:
 - mit aufrechtem Hauptwohnsitz und tatsächlichem Aufenthalt im Bundesland Kärnten
 - ausschließlich österreichische Staatsbürgern und Asylberechtigte sowie dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten
 - vom Bezug ausgeschlossen sind: Asylwerber, Subsidiär Schutzberechtigte und Personen, die die sich noch nicht seit mindestens

fünf Jahren tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

- Nicht antrags- bzw. unterstützungsberechtigt sind:
BewohnerInnen von Wohn- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen, Schüler- und Studentenheimen
- Für die Gewährung gelten folgende Netto-Einkommensgrenzen: Die Einkommensgrenzen sind Fixbeträge. Da die errechneten Beträge auf die zweite Zehnerstelle aufgerundet wurden, gibt es keinen Ermessensspielraum hinsichtlich einer allfälligen wenn auch geringfügigen Überschreitung dieser Grenzbeträge.

Begriffserklärungen

- **Antragsformular:** Es sind die den Wohnsitzgemeinden seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden und diese sind ausschließlich von den Wohnsitzgemeinden auszugeben.
- **„mindestens 360 Beitragsmonate“:** Die Gemeinden trifft diesbezüglich keine Prüfpflicht, da von der PVA bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser „erhöhte Einzelrichtsatz“ zuerkannt wird. Ob dieser „erhöhte Einzelrichtsatz“ zuerkannt wurde, ist auf der „Verständigung über die Leistungshöhe“ ersichtlich.
- Die **Einkommengrenzen sind Nettobeträge**. Es ist von der Einkommenssituation bei Antragstellung auszugehen. Sonderzahlungen sind bei Ermittlung der Einkommengrenzen nicht zu berücksichtigen.
- Nach dem K-SHG 2021 ist von einem **umfassenden Einkommensbegriff** auszugehen. Als Einkommen gelten daher alle Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, Renten, Pensionen, einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts mit Sozialunterstützungscharakter (z.B. Unterhaltsrente im Rahmen der Opferfürsorge, die zur Sicherung des Lebensunterhalts dient und von der Höhe des sonstigen Einkommens abhängig ist), ferner Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung, Geldleistungen aus dem K-SHG 2021 (Sozialhilfe), ferner auch Familienzuschüsse, Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen jeglicher Art, Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und Kinderbetreuungsgeld.
- Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens **sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, zu berücksichtigen**.
- **Einkommensnachweise:** Sämtliche Einkommen sind mittels aktueller Nachweise, wie etwa Lohn-/Gehaltszettel (monatlich!), Pensionsbescheid, AMS-Bescheid, etc. zu belegen.
- Bei **Lehrlingen ab dem 18. Lebensjahr**, die eine Lehrlingsentschädigung beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit einem Elternteil leben, ist von einer **Haushaltsgemeinschaft von zwei Personen** auszugehen. Die Lehrlingsentschädigung ist in diesem Fall als Einkommen miteinzubeziehen.
- Achtung! **Alimentationszahlungen an Kinder**, die in einem anderen Haushalt leben, sind nicht vom Einkommen in Abzug zu bringen!

- **PensionsbezieherInnen mit Ausgleichszulage:** Jenen Hilfesuchenden, welchen im Falle einer Entscheidung über deren Antrag bis Ablauf des 31.12.2022 eine Heizkostenunterstützung zu gewähren wäre, ist eine solcher bei Entscheidung ab 01.01.2023 auch dann zu gewähren, wenn die festgelegten Einkommenshöchstgrenzen im Zuge einer ab 01.01.2023 erfolgten Bezugserhöhung überschritten werden.
- **deutsche Rente - Ausgleichszulagenbezieher:** Wenn AntragstellerInnen den deutschen Krankenversicherungsbeitrag selbst bezahlen wird diese Leistung als einkommensmindernd berücksichtigt.
- **Einkommen aus selbständiger Tätigkeit:** Bei Einkünften aus Gewerbebetrieben und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung wird zur Ermittlung des Einkommens der letzte vorliegende **Einkommensteuerbescheid** herangezogen (gilt auch für Land- und Forstwirte mit Einkommenssteuerbescheid). Als Jahresnettoeinkommen gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommenssteuerbescheid abzüglich der Einkommenssteuer (Umsatz). Als Monatsnettoeinkommen gilt 1/12 des Jahresnettoeinkommens.

Anmerkung: Falls kein Einkommenssteuerbescheid des abgelaufenen Jahres vorliegt, kann vom Antragsteller das der Selbständigkeit vorangegangene letzte Einkommen (Lohn-/Gehaltszettel, Kinderbetreuungsgeld, Nachweis Arbeitslosenbezug, etc.) als Nachweis erbracht werden. Dieser Nachweis darf jedoch nicht älter als 12 Monate sein
- **Nicht als Einkünfte gelten**
 - Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbetrag),
 - Naturalbezüge,
 - Pflegegelder,
 - die Wohnbeihilfe nach dem Wohnbauförderungsgesetz 2017,
 - Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck (z.B.: Hilfe in besonderen Lebenslagen, sonstige zweckgebundene Zuschüsse,...)
 - sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Leistungen des Sozialentschädigungsrechts sind Leistungen nach dem:
 Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG),
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG),
 Heeresversorgungsgesetz (HVG),
 Verbrechenopfergesetz (VOG),
 Impfschadengesetz,
 Conterganhilfeleistungsgesetz,
 Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz u. Heimopferrentengesetz (HOG).